

4362 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. November 1992 betreffend ein Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt samt österreichischer Erklärung

Das Übereinkommen bezweckt, eine Form der internationalen Zusammenarbeit zu institutionalisieren, die es ermöglichen soll, auf Antrag denjenigen Staaten zu helfen, die nicht in der Lage sind, die Bewahrung ihres kulturellen und ihres Naturerbes aus eigenen Kräften zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit einer solchen Zielsetzung wurde zur Zeit der Verabschiedung des Übereinkommens durch den damaligen UNESCO-Generaldirektor wie folgt begründet: "Dieses Übereinkommen geht von dem Grundsatz aus, daß das Kultur- und Naturerbe der Menschheit als Ganzes gehört. Es befindet sich zwar räumlich im Herrschaftsbereich eines bestimmten Staates, doch verpflichtet die Aufgabe, die auf die Gegenwart überkommenen Denkmäler der Vergangenheit von weltweiter Bedeutung zu erhalten, die Staatengemeinschaft als Gesamtheit, denn diese Denkmäler sind unser aller gemeinsames Erbe."

Das Übereinkommen ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Insoweit das Übereinkommen Angelegenheiten des Naturschutzes betrifft, regelt es Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder und bedarf daher im Sinne des Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. November 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem Beschluß des Nationalrates im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Dem Beschluß des Nationalrates vom 12. November 1992 betreffend ein Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes samt österreichischer Erklärung wird im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1992 11 17

Dr. Milan LINZER
Berichterstatte

Dr.h.c. Manfred MAUTNER MARKHOFF
Vorsitzender